



100 Stimmen, die gehört werden sollten, um das ESUG abzurunden

***Köln.** Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) verlangt der Gesetzgeber von der Bundesregierung, das Reformgesetz zu evaluieren, das ist im März 2017 der Fall. Das Evaluationsprojekt soll in Kürze ausgeschrieben werden, erklärt der Parlamentarische Staatssekretär im BMJV, Christian Lange (SPD), in dieser Ausgabe. Anlass für den INDat Report, über 100 Akteure aus der Restrukturierungs- und Insolvenzbranche um ein kurzes Statement zum gesetzlichen Nachjustierungsbedarf zu bitten: Wo besteht am dringendsten Handlungsbedarf oder haben Rechtsprechung und Praxis das ESUG inzwischen so handhabbar gemacht, dass der Gesetzgeber kaum noch bzw. gar nicht mehr gefragt ist? Lob für das ESUG äußern viele der Stimmen, konkreten Nachjustierungsbedarf benennen sie auch. Doch neben aufgeführten Mankos im Detail häufen sich die Meinungen, die die Lehre aus dem ESUG ziehen, dass der deutsche Sanierungswerkzeugkasten auch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren dringend benötigt. Beides ist demnach voneinander nicht mehr zu trennen.*

Befragung: Peter Reuter



RA Dr. Michael Jaffé,
Jaffé Rechtsanwälte

»Fünf Jahre ESUG haben in der Praxis viel Licht für sanierungswürdige Unternehmen gebracht, aber in diversen Fällen auch gezeigt, dass es Möglichkeiten einer missbräuchlichen Ausnutzung der neuen gesetzlichen Regelungen gibt; was noch fehlt, ist ein klares System von »Checks and Balances«, das von vornherein Missbrauch ausschließt, angefangen von eindeutig definierten, nachprüfbaren Mindestvoraussetzungen für einen Schuldner zur Eigenverwaltung bis hin zu einer Stärkung der Position des Sachwalters als unabhängige, allein auf das Interesse der Gläubigersamtheit verpflichtete Instanz; das ESUG muss dem ehrlichen Kaufmann einen Ausweg aus einer wirtschaftlichen Notsituation eröffnen,

darf aber nicht dazu führen, dass einseitige Partikularinteressen auf Kosten und zulasten der Gläubigersamtheit durchgesetzt werden können.«



RA Prof. Dr. Siegfried Beck,
Dr. Beck & Partner

»Die gesetzgeberischen Verbesserungspotenziale sind im Thesenpapier des Gravenbrucher Kreises umfassend dargestellt; angesichts des hohen Prozentsatzes von gescheiterten Eigenverwaltungsverfahren sind die Gerichte und die Praxis noch mehr als bisher gefordert, Bescheinigungen nach § 270b InsO und generell die Eigenverwaltungsanträge intensiver darauf zu prüfen, ob die handelnden Personen für diese Verfahrensart wirklich geeignet sind und ob die Anträge mit der rosaroten Brille gestrickt sind und deshalb das spätere Scheitern prognostizierbar ist.«



RA Dr. Thomas Hoffmann,
NOERR

»Wie jedes Gesetz sind auch die ESUG-Reformen nur so gut wie ihre Anwender – es gibt immer noch zu viele Richter, die Insolvenz nur nebenbei mitmachen (müssen); eine Konzentration bei spezialisierten Insolvenzgerichten würde die ESUG-Reformen noch besser wirken lassen.«



RA Dr. Frank Kebekus,
Kebekus et Zimmermann

»Den dringendsten Nachbesserungsbedarf sehe ich bei der Eigenverwaltung; es gibt viel zu viele Verfahren, die der Größe und der Qualität nach überhaupt nicht für eine Eigenverwaltung geeignet sind.«



RA Dr. Sven-Holger Undritz,
White & Case

»Das ESUG hat zu mehr Wettbewerb auf allen Ebenen geführt, hilfreich wäre jetzt eine zeitnahe Verabschiedung eines modernen Konzerninsolvenzrechts inklusive der erforderlichen Gestaltungsspielräume bei den Zuständigkeitsregelungen sowie klare Regelungen zu dem außergerichtlichen Sanierungsverfahren, um mit diesem Dreiklang die Sanierungskultur in Deutschland weiterzuentwickeln.«



RAin Christine Frosch,
DHPG

»Unsere Erfahrungen mit dem ESUG sind überwiegend positiv; es hat die Arbeit der Unternehmensanierer und Insolvenz-

verwalter spürbar belebt und zu einer stärkeren Ausrichtung der Branche in Richtung Sanierung geführt; anfängliche Unsicherheiten in Teilfragen, z. B. die Begründung von Masseverbindlichkeiten, sind zu weiten Teilen von der Rechtsprechung geklärt, sollten jedoch klarstellend in das Gesetz aufgenommen werden.«



RA Christopher Seagon,
WELLENSEK

»Eigenverwaltung auf echte Sanierungsfälle beschränken: Anordnung nur bei nachweisbarer Sanierungsexpertise der Eigenverwaltungsorgane bzw. von deren Bevollmächtigten/Vertretern und analoge, gesetzliche Haftungsregelungen des eigenverwaltenden Organs zu der des Insolvenzverwalters (§ 61 InsO).«



RA/WP Andreas Ziegenhagen,
Dentons

»Neben rechtstechnischen Nachjustierungen wie beispielsweise der erforderlichen Einzelermächtigung im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung gem. § 270a InsO oder Klarstellung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters sollte insbesondere die Ergänzung eines vorinsolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens zwecks rechtssicherer Umsetzung von Finanzrestrukturierungen durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss gegenüber »Holdout«-Minderheitsgläubigern außerhalb eines Insolvenzverfahrens realisiert werden.«



RA Rüdiger Wienberg,
hww hermann wienberg wilhelm

»Da Praxis und Rechtsprechung die Zeit genutzt haben, die für ein Gelingen wichtigen Leitplanken zu errichten, sehe ich weniger den Gesetzgeber als die Akteure gefragt; alle, also Verwalter, Berater und Gläubigervertreter, müssen darauf achten, dass aus notwendigem Vertrauen zueinander nicht unreflektierte Nähe wird, daher: Das ESUG hat die Branche verändert und funktionierte, jedenfalls dann, wenn integre und kompetente Berater und Sachwalter vertrauensvoll zusammenarbeiten.«



RA Horst Piepenburg,
Piepenburg & Gerling

»Einheitliches Steuerrecht unter Gesetzeskodifizierung«



RiAG Frank Frind,
Amtsgericht Hamburg und
Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAKInso e.V.)

»Frühzeitigere Insolvenzanträge, Sicherstellung von wirklich nachhaltiger Sanierung, bestmögliche Gläubigerbefriedigung, gestärkte

unabhängige Insolvenzverwalter – diese Maximen sind nicht befördert worden und werden nicht gefördert, solange das Schutzschirmverfahren nicht aus der InsO ausgegliedert und für die Eigenverwaltung nicht restriktive Anforderungen und eindeutige gesetzliche Regelungen definiert werden.«



RA Dr. Stefan Sax,
Clifford Chance

»Der Verzicht im Rahmen des ESUG auf die Einführung spezialisierter Insolvenzgerichte, bei denen Verfahren konzentriert bearbeitet werden, führt zu einer großen Planungsunsicherheit in der Praxis und stellt einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsnachteil für den Sanierungsstandort Deutschland dar; leider besteht ein erhebliches Risiko, dass sich dieser Fehler bei der Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens wiederholen wird.«



WP Tammo Andersch,
Andersch AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

»Als Sanierungsberater benötige ich für erfolgreiche Unternehmensrestrukturierungen ein entstigmatisiertes, gläubigerorientiertes Verfahren, mit dem man früh genug ansetzen kann – so erforderlich, mit Zwang – das bietet das ESUG nicht.«



RA Dr. Biner Bähr,
White & Case

»Das Schutzschirmverfahren bringt der Praxis keinen Mehrwert; es kann zugunsten eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens abgeschafft werden.«



RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer,
Amtsgericht Oldenburg

»Der Gesetzgeber hat durch das ESUG teils gute Ansätze geliefert; in der Praxis werden sie leider manchmal missverstanden; zuweilen glauben auch solche Schuldner in der Krise noch, die Zügel in die Hand gelegt zu bekommen, die schon längst in alle Hindernisse hineingeritten sind.«



RiAG Martin Horstkotte,
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

»Um der Bildung eines ›Flickenteppichs‹ unterschiedlicher Rechtsanwendung entgegenzuwirken, wäre eine Änderung von §§ 270 Abs. 2, 270a Abs. 1 InsO im Sinne der Rückführung auf eine ›maßvolle Lockerung‹ der Voraussetzungen für die Eigenverwaltung und die Schaffung

von Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen bzw. unterlassene Maßnahmen des Insolvenzgerichts im Kontext der Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung sowie Bestellung und Besetzung (vorläufiger) Gläubigerausschüsse wünschenswert.«



RA Dr. Christoph Niering,
Niering Stock Tömp

»Die Entschuldung nur des ordentlichen Kaufmanns und die Anpassung der gesetzlichen Aufgaben des Sachwalters an die Erwartungen der Gläubiger bzw. Gerichte muss im Vordergrund einer zwingend erforderlichen Nachjustierung des ESUG stehen.«



RA Alexander Reus,
Anchor Rechtsanwälte

»Wirken auf allen Seiten professionelle Beteiligte mit, haben sich die Regelungen hinsichtlich der stärkeren Gläubigerautonomie und der Eigenverwaltung bewährt; wir sehen Nachjustierungsbedarf bei der Handelndenhaftung, um Missbrauch zu verhindern, sowie bei der Begründung von Masseverbindlichkeiten und insbesondere der Abstimmung von Insolvenz- und Steuerrecht in der vorläufigen Eigenverwaltung, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.«



RA Dr. Bruno M. Kübler,
KÜBLER

»Es erscheint dringend geboten, die Organhaftung in der Eigenverwaltung in dem Sinne zu regeln, dass der CRO als Insolvenzexperte im Interesse des Gleichlaufs der Haftung von Überwacher und Überwachtem wie ein »echter« Insolvenzverwalter haftet (§ 60f InsO).«



Hans Joachim Weidtmann,
Commerzbank AG

»Die Regeln des ESUG sind ein erster guter Schritt, um eine Restrukturierung eines Unternehmens in der Insolvenz zu ermöglichen; sie beseitigen jedoch auch weiterhin nicht die Stigmatisierung der Insolvenz und das dadurch nur begrenzt kalkulierbare Verhalten der Marktteilnehmer.«



RAin Dr. Alexandra Schluck-Amend,
CMS Hasche Sigle

»Das ESUG hat das Sanierungsumfeld in Deutschland spürbar verbessert und obwohl momentan die Rufe nach einem vorinsol-

venzlichen Sanierungsverfahren am lautesten sind, wären auch Fortschritte bei der Regelung von Konzerninsolvenzen und das Wiederaufgreifen des Fadens bei der Konzentration der Insolvenzgerichte wünschenswert, um die Abstimmung im Vorfeld zu erleichtern.«



RA Dr. Oliver Liersch,
Brinkmann Weinkauf

»Trotz Bemühungen der Rechtsprechung gibt es bei der Begründung von Masseverbindlichkeiten im Antragsverfahren der Eigenverwaltung noch sanierungshemmende Rechtsunsicherheit.«



RA Dr. Leo Plank,
Kirkland & Ellis International

»Nach den insgesamt positiven Erfahrungen – auch in einem Großverfahren wie IVG – sollten Änderungen nur zurückhaltend gemacht werden; wir würden allerdings eine wesentliche Stärkung des Gläubigerausschusses als Kontrollorgan im Verhältnis zu Insolvenzverwalter/Sachwalter vorschlagen sowie auch mehr Flexibilität beim Umgang mit der Entschuldung von anderen Konzerngesellschaften im Insolvenzplan, die bislang § 254 II InsO im Hinblick auf Garantien stark limitiert.«



WP Peter Wiegand,
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

»Das ESUG hat sich im Laufe der letzten Jahre nach anfänglichen Startschwierigkeiten etabliert – es zeigt aber auch, dass der Bedarf nach einem außerinsolvenzlichen Verfahren bleibt, nach dem Brexit umso mehr.«



RA Wilhelm Klaas,
Klaas & Kollegen

»Die Ausgestaltung der Rechte der Gläubiger sowie der Schuldner ist unzureichend, um ein außergerichtliches Insolvenzverfahren entbehrlich zu machen.«



RA Dr. Martin Stockhausen,
GÖRG

»Den größten Nachjustierungsbedarf in Insolvenzrecht bzw. Restrukturierungsrecht sehe ich in erster Linie (i) bei der Handhabung und Anwendung des Sanierungserlasses auf Sanierungsgewinne, z. B. nach Durchführung eines Insolvenzplans (einschließlich der gewerbesteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen),

(ii) beim Eingriff in Drittsicherungsrechte im Rahmen von Insolvenzplänen (besonders relevant bei Konzerninsolvenzen) sowie (iii) bei der Professionalisierung (Konzentration) der Insolvenzgerichte; mittelfristig wird sich zudem die Notwendigkeit ergeben, auch Regelungen zu finden, die einem Missbrauch von Schutzschirm- und Eigenverwaltungsanträgen entgegenwirken; die diesbezüglichen Diskussionen sind jedoch noch nicht reif.«



WP Bernd Richter,
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

»Das ESUG hat seine vom Gesetzgeber gesteckten Ziele überwiegend erreicht; ungelöst erscheint die unterschiedliche Anwendung bzw. Auslegung der zuständigen Gerichte, die damit keine verlässlichen Rahmenbedingungen für die jeweiligen Stakeholder schaffen.«



RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann,
FOM Hochschule für
Ökonomie und Management

»Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters wird seit dem ESUG vermehrt auf dem Altar der Gläubigerautonomie geopfert; der Gesetzgeber muss dem Missbrauch von Gläubigerrechten entgegenzutreten und das Wohl der Schicksalsgemeinschaft »Insolvenzgläubiger« im Blick halten.«



RiAG Dr. Benjamin Webel,
Amtsgericht Ulm

»Die Instrumente des ESUG haben sich etabliert und die Insolvenzszene bereichert, jedoch führt die Bindung der Gerichte an einstimmige Entscheidungen des Gläubigerausschusses zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Insolvenzverwalter, was verfahrenshygienisch bedenklich ist; hier wäre ein Vorschlagsrecht durch die Gläubiger ausreichend.«



RA Dr. Rolf Leithaus,
CMS Hasche Sigle

»Um kleinere Verfahren zu entschlacken und gleichzeitig möglichen Missbrauchstendenzen entgegenzuwirken, sollte n die Schwellenwerte für einen verpflichtenden Gläubigerausschuss deutlich erhöht und die bestehenden Schwellenwerte als Untergrenze für einen fakultativen Gläubigerausschuss festgesetzt werden.«



Prof. Dr. Stephan Madaus,
Universität Halle-Wittenberg

»Die Eigenverwaltung muss im ESUG 2.0 auf die Sanierung des

Unternehmens ausgerichtet werden; sie sollte geplanten Sanierungen vorbehalten, dann aber sicher planbar sein; auch müssen die Kompetenzen von Eigenverwalter und Sachwalter dann klar zugunsten des Schuldners definiert werden.«



RA Michael Pluta,
Pluta Rechtsanwalts GmbH

»Hilfreich ist, dass man das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren zum Erhalt des Unternehmens »verkaufen« kann, nur stört noch das »I«-Wort; nähme man die Vorschriften aus der Insolvenzordnung heraus in ein Sanierungsgesetz, wären die Sanierungschancen deutlich besser – in einem solchen Gesetz könnte man auch vor- oder besser außerinsolvenzliche Regelungen unterbringen.«



RAin Katharina Gerdas,
P+P Pöllath + Partners

»Das ESUG hat maßgeblich zu einer professionelleren, differenzierteren und effizienteren Vorbereitung und Durchführung von Unternehmenssanierungen beigetragen; ergänzend wären zukünftig insbesondere Regelungen wünschenswert, die die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung ermöglichen, die Haftung des eigenverwaltenden Schuldners eingrenzen und die Kompetenzen des (vorläufigen) Sachwalters weiter konkretisieren.«



RA Prof. Dr. Georg Streit,
Heuking Kühn Lüer Wojtek

»Das ESUG passt in allen wesentlichen Punkten, der Gesetzgeber sollte sich daher nun insbesondere auf die rasche Schaffung eines pragmatischen außerinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens konzentrieren.«



Burkhard Jung,
hww hermann wienberg wilhelm

»Das ESUG hat die Sanierung im Insolvenzverfahren allein durch die Vielzahl der Beteiligten komplexer gemacht; aber darin liegt auch der größte Vorteil: Der offene Austausch von Ideen zwischen professionellen Beratern, Gläubigervertretern und Verwaltern führt zu besseren Ergebnissen – dafür sind bereits die aktuellen gesetzlichen Grundlagen gut geeignet.«



Andreas Dörhöfer,
Deutsche Bank AG

»Das ESUG erweitert die Toolbox zur Restrukturierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten; bei einer deutlich früheren Eröffnung der Verfahren

durch den Schuldner, verbunden mit einer bundesweit einheitlicheren Handhabung durch die zuständigen Gerichte, könnten noch bessere Resultate erzielt werden; manche Verfahren sind allerdings von Schuldern schlecht vorbereitet oder gar missbräuchlich ausgestaltet; hier besteht noch Nachjustierungsbedarf.«



RA Manuel Sack,
Brinkmann & Partner

»Das gar nicht oder nur rudimentär geregelte Antragsverfahren (§ 270 a und b) bedarf klarer Regeln zur Begründung von Masseverbindlichkeiten – auch für Steuern –, zur Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie zur Aufgabenstellung und Vergütung des vorläufigen Sachwalters.«



RA Dr. Franz-Ludwig Danko,
KÜBLER

»Damit ein Insolvenzplanverfahren gut funktioniert, müssen drei Dinge zusammenkommen: ein mit diesem Instrument vertrautes Gericht, ein wirklich neutral agierender Sachwalter, der den Sanierungsprozess aktiv begleitet, und ein professionell arbeitender Gläubigerausschuss; diese Konstellation gibt es in der Praxis jedoch immer noch zu selten, sodass klärende Regeln seitens des Gesetzgebers hilfreich wären.«



RA Robert Buchalik,
Buchalik Brömmekamp

»Wichtigster Nachjustierungsbedarf besteht in einer gesetzlichen Klarstellung der Einzelmächtigungskompetenz auf Antrag des eigenverwaltenden Schuldners im Rahmen des § 270a InsO, einer Auflösung der Pflichtenkollision des eigenverwaltenden Schuldners bei der Abführung von SV-Beiträgen und Steuern im Eröffnungsverfahren und einer Anpassung der InsVV in Bezug auf die beiden Vergütungsentscheidungen des BGH (21.07.16 und 22.09.16) zur Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters.«



RA Prof. Dr. Klaus Pannen,
Pannen Rechtsanwälte

»Etwaige Reformen des ESUG sollten unbedingt im Einklang mit den Brüsseler Vorgaben vorgenommen werden.«



RA Volker Böhm,
Schultze & Braun

»Das ESUG hat sich insgesamt bewährt, doch brauchen wir strengere Zugangsregelungen, damit die Eigenverwaltung nur dann

zur Anwendung kommt, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll ist und wir keine wertvolle Zeit mit aussichtslosen Sanierungsversuchen verschwenden.«



WP/StB Arndt Geiwitz,
Schneider Geiwitz & Partner

»Der Gesetzgeber sollte über eine Stärkung der Sachwahrung nachdenken.«



RA Kolja von Bismarck,
Linklaters

»Auch wenn das ESUG sich in der Praxis bewährt hat, fehlt im deutschen Workout-Werkzeugkasten ein schnelles, effizientes und wettbewerbsfähiges Restrukturierungsverfahren ohne Insolvenzmalus.«



RA Dr. Wolfgang Bilgery,
Grub Brugger & Partner

»Das Schutzschirmverfahren ist der richtige Einstieg in die Eigenverwaltung; § 270a InsO sollte abgeschafft werden.«



RA Dr. Uwe Goetker,
McDermott Will & Emery

»Für das Insolvenzplanverfahren würde ich mir wünschen, dass sogenannte »Nachläuferforderungen« ähnlich verlässlich wie bei Regelinsolvenzverfahren abgeschnitten werden können; zumindest sollte die Verjährungsfrist in § 259b Abs. 2 InsO nicht erst mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen beginnen.«



RA Alfred Hagebusch,
WELLENSIEK

»Schutzschirmverfahren noch attraktiver gestalten: Fehlt bspw. die Zustimmung der Gesellschafter zur Antragstellung wegen drohender Zahlungsunfähigkeit zwecks Einleitung eines Schutzschirmverfahrens gem. § 270b InsO, darf dies nicht zu Nachteilen für die antragstellenden Organe führen.«



RA Axel Bierbach,
MHBK Müller Heydenreich
Bierbach & Kollegen

»Durch die Evaluation sollte die Unabhängigkeit des Sachwalters gestärkt und sein Aufgabebereich deutlich erweitert

werden; den jetzt zugewiesenen Aufgaben ist kein Schuldner ohne teure Berater gewachsen und auch die Berater tun sich schwer und wollen viele sehr formelle und juristisch anspruchsvolle Aufgaben lieber dem Sachwalter überlassen.«



RA Joachim Exner,
Dr. Beck & Partner

»Das ESUG hat die Sanierungskultur in Deutschland deutlich gestärkt; die Eintrittsschwelle für die 270a-InsO-Verfahren ist dahingehend zu korrigieren und zu erhöhen, dass diese nur ordentlichen und redlichen Kaufleuten offenstehen.«



Prof. Dr. Reinhard Bork,
Universität Hamburg

»Gut möglich, dass sich das Schutzschirmverfahren mit dem zu erwartenden vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren erledigt hat.«



RiAG Frank Pollmächer,
Amtsgericht Düsseldorf

»Auch wenn das ESUG diverse gesetzgeberische Unzulänglichkeiten aufweist, die in Rechtsprechung und Literatur teilweise äußerst kontrovers diskutiert werden, so wird die Rechtsprechung über den insolvenz- oder zivilrechtlichen Weg über kurz oder lang für diese Probleme adäquate Lösungen finden, was gegenüber einem Eingreifen des Gesetzgebers den Vorzug zu geben ist.«



RAin Dr. Susanne Berner,
Dr. Berner Insolvenzverwaltung

»Ein erfolgreiches ESUG-Verfahren braucht Mindestanforderungen an den eigenverwaltenden Schuldner – der Gesetzgeber ist gefragt.«



RA Michael Bremen,
Bremen Houben

»Das ESUG ist ein Erfolg – noch besser werden könnte es werden durch Präzisierung a) der Zugangsvoraussetzungen des eigenverwaltenden Schuldners im Hinblick auf dessen Zuverlässigkeit und Mitwirkungsbereitschaft (insbesondere in 270a-Verfahren), b) der Masseverbindlichkeiten-Begründungskompetenz und c) durch Stärkung der Position des Sachwalters (Planerstellungskompetenz bereits bei Auftrag des Gläubigerausschusses).«



RA Peter Depré,
Depré Rechtsanwalts AG

»Das ESUG eröffnete in geeigneten Fällen eine weitere Option zur nachhaltigen Krisenüberwindung zum Vorteil für Anteilseigner und Gläubiger; mehr Transparenz und die Sicherstellung der Unabhängigkeit des Sachwalters könnten das Vertrauen und die Akzeptanz in Eigenverwaltungsverfahren und Planverfahren erhöhen.«



RA/WP Ottmar Hermann,
hww hermann wienberg wilhelm

»Das ESUG ist ein Erfolg; grundsätzliche gesetzliche Änderungen sind nicht erforderlich; wir müssen aber weiter daran arbeiten, dass die handelnden Personen, Berater, Insolvenz- oder Sachwalter, aber auch die Mitglieder des Gläubigerausschusses ihre Aufgaben mit hoher Kompetenz und im Sinne des jeweiligen Verfahrens wahrnehmen.«



RA Dr. Hans-Peter Rechel,
WZR Wülfig Zeuner Rechel

»Die Überwachung der Unabhängigkeit des Sachwalters in der Eigenverwaltung stellt erhebliche Anforderungen an die insolvenzgerichtliche Aufsicht, wie die BGH-Judikatur vom 17.03.2016 gezeigt hat; es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer von dem Schuldner und seinen Beratern im Rahmen der Eigenverwaltung organisierten Unternehmenssanierung nicht das Befriedigungsinteresse der Gläubiger im Vordergrund steht.«



RA Thorsten Prigge,
Aderhold
Unternehmensberatung GmbH

»Das ESUG hat sich in der Praxis bewährt; auf das Schutzschirmverfahren kann grundsätzlich verzichtet werden.«



RA Thomas Harbrecht,
Euler Hermes Deutschland AG

»Nachjustierungsbedarf im ESUG: Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung verschärfen, um Missbrauchsfälle von vornherein auszuschließen; Aufhebungsbe-

fugnis für Gläubiger/Sachwaltung erleichtern – insbesondere bei offensichtlich aussichtsloser Eigenverwaltung; Stärkung der Position des Sachwalters bei Aufhebung/Zustimmungsvorbehalten/Kassenführung; ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung nach § 270 a InsO; grundsätzlich Bestellung eines Gläubigerausschusses bei Verfahren nach § 270 a InsO.«



Ass. Jur. Andrej Wroblewski,
IG Metall

»Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Insolvenzbeteiligten haben sich seit dem ESUG deutlich verbessert, wozu überhaupt nicht passt, dass eine gesetzliche Klarstellung des Rechts der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, als Arbeitnehmervertretung Mitglied im vorläufigen Gläubigerausschuss zu werden, immer noch fehlt.«



RA Stefan Denkhau,
BRL Insolvenz GbR

»Die zahlreichen Insolvenzen von Unternehmen, die über Anleger finanziert sind, haben die Grenzen der §§ 217 ff. InsO aufgezeigt: eine Harmonisierung der InsO mit Prospektpflichten und – natürlich – mit dem Steuerrecht sowie ein zulässiger Ausschluss der Haftung nach § 133 UmwG sind wünschenswert; im Übrigen ist das ESUG gelungen!«



RAin Ursula Schlegel,
Schlegel Legal

»Der Gesetzgeber wollte mit dem Schutzschirmverfahren »zumindest einen Teil der Sanierungsfälle abdecken, die in anderen Staaten mit vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren bewältigt werden (Parlamentsbeschluss) – der ungebrochene Insolvenztourismus nach England belegt, dass nach wie vor Bedarf für eine deutsche Verfahrensvariante besteht.«



Wencke Mull,
Atradius Kreditversicherung

»Die mangelnde ausdrückliche Pflicht, das Schutzschirmverfahren nach § 270 b InsO zu veröffentlichen, birgt für Lieferanten, die in Unkenntnis weiterliefern, ein unkalkulierbares Risiko.«



RA Dr. Günter Kahlert,
Flick Gocke Schaumburg

»Der Gesetzgeber sollte die Steuerzahlungspflicht in der vorläufigen Eigenverwaltung gesetzlich regeln, weil die mangelnde Rechtssicherheit in der Praxis die Haftungsinanspruchnahme von eigenverwaltenden Geschäftsfüh-

ern und vorläufigen Sachwaltern mit Kassenführungsbefugnis zur Folge hat und dies die angestrebte Förderung der Eigenverwaltung außer Kraft setzt.«



RA Frank Grell,
Latham & Watkins

»Bei den meisten Gerichten wird der Gläubigerwille respektiert, mit den meisten ESUG-erfahrenen Verwaltern kann man sehr gute Ergebnisse erzielen, wobei Eigenverwaltung kein Selbstzweck ist; da sich das aber international noch nicht herumgesprochen hat, brauchen wir das deutsche Pendant zum Scheme of Arrangement – für Finanzrestrukturierungen ohne Verwalter.«



RA Rainer Schaaf,
Theopark

»Das Haftungsregime für Geschäftsführer im Eigenverwaltungsverfahren muss klar geregelt werden; das ESUG hat sich bewährt, setzt aber für viele Unternehmen zu spät an, Manko bleibt die vorinsolvenzliche Sanierung; und: Die Begründung von Masseverbindlichkeiten muss auch für das 270 a-Verfahren klar geregelt werden, die aktuelle Rechtsunsicherheit gefährdet die Fortführung des Geschäftsbetriebs schuldnerischer Unternehmen.«



RA Georg Abegg,
Rödl & Partner

»Nur die Professionalisierung der Beratung bis zur Schutzschirmbescheinigung mit Haftung und die Klärung der offenen Steuerfragen führt im Interesse aller Prozessbeteiligten zu einem kalkulierbaren Verfahren.«



RA Dr. Tjark Thies,
Reimer Rechtsanwälte

»Um einerseits Umgehungen des Regelsolvenzverfahrens durch Schuldner und andererseits zu zögerliche Anordnungen der Gerichte zu vermeiden, sollten die Voraussetzungen der Eigenverwaltung weit gefasst und gesetzlich normiert werden.«



Klaus Greger,
Commerzbank AG

»Die Praxis hat gezeigt, dass trotz ESUG Bedarf für ein vorinsolvenzliches Verfahren besteht – deshalb ist es sinnvoll, diesen Baustein in unserer Restrukturierungs-Toolbox zu haben, um noch schneller konstruktive Sanierungsmaßnahmen einleiten und die Gläubiger dazu committen zu können.«



RA Detlef Specovius,
Schultze & Braun

»Es wird nach wie vor eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Besteuerung des Sanierungsgewinns benötigt.«



RiAG Dr. Daniel Blankenburg,
Amtsgericht Hannover

»Erheblicher gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf besteht bei der Begründungsbefugnis von Masseverbindlichkeiten, insbesondere im Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270 a InsO.«



RA Dr. Robert Schiebe,
Schiebe & Kollegen

»Bei den Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung werden die Gerichte bislang zu sehr allein gelassen, daher sollte der Gesetzgeber hier beim ESUG nachbessern.«



RA Dr. Jürgen Blersch,
BGP Blersch Goetsch Partner

»Mehr erfolgreiche Eigenverwaltungsverfahren erfordern zwingend eine klare Regelung der Mindestanforderungen an den eigenverwaltenden Schuldner sowie der Haftung seiner Organe im Verfahren.«

insolvenzverwaltungserfahrenen »Eigenverwalters«; um das in der Praxis seit ESUG bewährte Sanierungsinstrument der Eigenverwaltung noch erfolgreicher zu machen und gleichzeitig den Missbrauch zu verhindern, ist nicht der Gesetzgeber gefragt; wir brauchen vielmehr einen Standard »guter Eigenverwaltung«.



RA Dr. Martin Prager,
Pluta Rechtsanwalts GmbH

»Nachjustierungsbedarf besteht bei der Zusammenstellung des vorläufigen Gläubigerausschusses, damit dieser nicht im Vorfeld des Verfahrens interessengerecht zusammengestellt wird – das hat auch Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des (vorläufigen) Ver-/Sachwalters.«



RA Prof. Dr. Volker Römermann,
Römermann Rechtsanwälte AG

»Die im Vorfeld eines Insolvenzantrags zulässige »allgemeine Beratung« i. S. d. § 56 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 InsO kollidiert mit der in der Praxis nachgefragten »konkreten Beratung« und sollte so angepasst werden, dass alle Beteiligten wissen, wo die rote Linie verläuft, wo die Verwalter in spe sich also noch äußern können und wo sie sich selbst für dieses Amt sperren.«



RA Dr. Georg Bernsau,
BBL Brockdorff Bernsau

»Mit dem ESUG ist dem Gesetzgeber ein großer Wurf gelungen, der nur an wenigen Stellen Nachbesserungsbedarf auslöst: Im 270 a-Verfahren sollte die Begründung von Masseverbindlichkeiten wie im 270 b-Verfahren ihren Niederschlag finden; außerdem sollten die sozial- und steuerrechtlichen Regelungen synchronisiert werden.«



RA Thomas Oberle,
SZA Schilling, Zutt & Anschutz
Rechtsanwalts AG

»Zahlreiche Verfahren haben gezeigt: Über Erfolg oder Misserfolg eines Eigenverwaltungsverfahrens entscheidet die Ernennung des richtigen, professionellen und



RA Jens Lieser,
Lieser Rechtsanwälte

»Das ESUG hat unseren Instrumentenkoffer deutlich erweitert und ermöglicht somit individuelle und maßgeschneiderte Lösungen, sodass ich keinen zwingenden Handlungsbedarf sehe.«



RA Dr. Frank Giroto,
PricewaterhouseCoopers AG

»Das ESUG war wichtig und richtig, aber insbesondere beim Thema Berechenbarkeit des Verfahrens sind wir noch lange nicht am Ziel.«



RiinAG Nicole Langer,
Amtsgericht Aachen

»Wenn das Gericht den Schuldner als nicht geeignet für die Eigenverwaltung ansieht, sollte ein entgegenstehendes Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses das Gericht nicht binden.«



Dr. Volkhard Emmrich,
Wieselhuber & Partner

»Ich sehe das ESUG grundsätzlich auf einem guten Weg; die Übung aller Beteiligten nimmt zu, ebenso die Erfahrung, welche Sanierungsprobleme mit einem ESUG-Verfahren besser lösbar sind als ohne; wenn, dann gibt es Nachholbedarf bei den Gerichten, was Karrieren und volle Stellen von Insolvenzrichtern angeht.«



RAin Dr. Ruth Rigol,
Ringstmeier & Kollegen

»Das ESUG hat sich im Grunde bewährt, allerdings sollten Sachwalter allein durch das Gericht ausgesucht werden, damit sie ihrer Kontrollfunktion ohne jedwede Rücksichtnahme nachkommen können, und es sollte Gläubigerausschüssen, die aus »family and friends« bestehen, Einhalt geboten werden.«



RA Norbert Weber,
RSW Runkel Schneider Weber

»Die Disharmonie zwischen ESUG und Steuerrecht wird uns für alle Zeit begleiten.«



RA Dr. Andreas Spahlinger,
Gleiss Lutz

»Das ESUG ist eindeutig eine Erfolgsgeschichte – aber es gibt auch Verbesserungspotenzial, wobei ich nicht nur Korrekturen oder Klarstellungen im Auge habe, sondern auch sachgerechte Weiterentwicklungen, z. B. zur weiteren Stärkung des Planverfahrens.«



RA Dr. Fritz Westhelle,
Westhelle & Partner

»Für die rein zahlenmäßig relevanteren Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 a InsO wird der Gesetzgeber eine Grundlage zur Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten im vorläufigen Verfahren regeln müssen, wenn diese Verfahren an allen Gerichten praxisrelevant werden sollen.«



Prof. Dr. Carsten Schäfer,
Universität Mannheim

»Der Gesetzgeber sollte unbedingt klarstellen, dass für die Anteilsbewertung im Planverfahren kein wie immer begründetes InsO-Sonderrecht besteht, wie vielfach behauptet, sondern die allgemei-

nen Bewertungsregeln gelten, und er sollte den Begriff der »gesellschaftsrechtlich zulässigen Maßnahme« präzisieren; erhebliche Nacharbeit ist ferner beim momentan noch sehr defizitären Rechtsschutz der Anteilseigner erforderlich.«



RA Dr. Dietmar Penzlin,
SJPP Rechtsanwälte

»Für eine erfolgreiche Eigenverwaltung dürften weniger gesetzliche Änderungen ausschlaggebend sein als vielmehr die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen fachkundigen Beratern des Unternehmens und dem Sachwalter.«



RA Jörn Weitzmann,
Kilger & Fülleborn

»Die große Gefahr besteht darin, dass bei schuldnerberatergetriebenen Verfahren eine Informationsasymmetrie zulasten der Gläubiger »ausgecasht« wird.«



RA Bernd Depping,
BDO Restructuring

»Der durch das ESUG incentivierte Kulturwandel hat eingesetzt und es hat sich in vielen Bereichen eine »Best Practice« etabliert; gesetzgeberischer Handlungsbedarf entsteht beim vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren, um rechtzeitiges Handeln zum Schutz von Werten und Arbeitsplätzen zu ermöglichen.«



Prof. Dr. Christoph Paulus,
Humboldt-Universität zu Berlin

»In Anbetracht des zu erwartenden Insolvenzvermeidungsverfahrens sollten die Anforderungen an die Bescheinigung deutlich reduziert werden.«



Prof. Dr. Nicola Preuß,
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

»Unabhängig von Überlegungen zu einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren sollte aus verfahrensrechtlicher Sicht noch einmal über die rechtsichere Regelung von Kompetenzfragen bei der Eigenverwaltung sowie über eine Aufgabenkoordination zwischen

Insolvenz- und Registergerichten nachgedacht werden, außerdem – last not least – über die Sicherstellung fachlicher Spezialisierung der Insolvenzgerichte in der Fläche.«



WP/StB Bernhard Steffan,
Ebner Stolz

»Kann damit sehr gut leben, wenn jetzt noch das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren in den Werkzeugkasten kommt, sind wir in Deutschland super aufgestellt!«



RA Prof. Rolf Rattunde,
Leonhardt Rattunde

»Neues Recht zur Eigenverwaltung sollte regeln: Begründung von Masseverbindlichkeiten, Eigenverwalter bei der GmbH & Co. KG und Missbrauchsaufsicht durch obligatorischen Sonderverwalter oder Kassenprüfer; und alles andere bitte so lassen!«



RiAG Dr. Helmut Zipperer,
Amtsgericht Mannheim

»Der Gesetzgeber hat seine Hausaufgaben gemacht – offene Fragen lassen sich mit kreativem Pioniergeist und wachsenden praktischen Erfahrungen finden, derzeit krankt es vor allem an unzureichender und unlauterer Vorbereitung der Verfahren.«



Johann F. Stohner,
Alvarez & Marsal
Deutschland GmbH

»In einem professionell vorbereiteten und durchgeführten ESUG-Verfahren mit der Einbindung der unterschiedlichen Stakeholder-Positionen gibt es gute Sanierungschancen; der Gesetzgeber sollte in zwei Bereichen nachbessern: bei der Anfechtung zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Akteure und im Verfahren im Hinblick auf die Regelungen im angelsächsischen Rechtskreis.«



RA/WP Jens Weber,
Baker Tilly Roelfs

»Das ESUG hat den Umgang von Beratern und Verwaltern im Sinne einer strukturierten Sanierung in der Insolvenz verbessert; wir

Sanierungsberater sind gefordert, Gläubiger, Mitarbeiter, Gericht und Sachwalter von unserer Konzeption zu überzeugen; die Ausschlussgründe für die Eigenverwaltung sollten abschließend kodifiziert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.«



RA Dirk Hammes,
Hammes Insolvenzverwalter

»Die Neuerungen des ESUG zur Eigenverwaltung weisen nach wie vor in die falsche Richtung, weil sie das Modell der Fremdverwaltung im Kostüm der Eigenverwaltung fördern und zu einem missbrauchsanfälligen Verfahren geführt haben, das zudem vielfach teurer als die Fremdverwaltung ist.«



RA Dr. Michael Malitz,
Taylor Wessing

»Maßnahmen zur Minderung der durch das ESUG deutlich verstärkten wechselseitigen Abhängigkeiten der am Sanierungs- und Insolvenzverfahren Beteiligten, die häufig der gebotenen Haftungsrealisierung entgegenwirken.«



RA Tillmann Peeters,
FalkenSteg

»Steuerrecht und InsO synchronisieren; Beraterhonorare gesetzlich regeln analog InsVV: Rechtsklarheit und Rechtssicherheit plus Kostenkontrolle.«



Dipl.-Rpf. Stefan Lissner,
Amtsgericht Konstanz

»Im Rahmen einer anstehenden Evaluierung des prinzipiell ausreichend chancen- und mitbestimmungsreichen Gesetzes sollte der Gesetzgeber das einzige Manko – die unnötige Verlagerung von gerichtlichen Zuständigkeiten vom Rechtspfleger auf den Richter – revidieren, da diese nur zu einer Konfusion in den Zuständigkeiten und nicht zur Verbesserung der gerichtlichen Bearbeitung geführt hat.«



RA Dr. Lars Westpfahl,
Freshfields Bruckhaus Deringer

»Da es dem ESUG trotz Schutzschirm nicht hinreichend gelungen ist, das Insolvenzstigma zu überwinden, bedarf es eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens zur finanziellen Restrukturierung im Vorfeld der Insolvenz;

wesentliche technische Fehlstellen betreffen den Umgang mit Drittsicherheiten in Konzernen sowie die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen.«



RA Dr. Rainer Bähr,
hww hermann wienberg wilhelm

»Angestrebte Eigenverwaltungen nach § 270 a InsO dürfen nicht mehr daran scheitern, dass – trotz insolvenzgerichtlicher Entscheidung – letztlich zweifelhaft ist, ob und in welchem Umfang Masseverbindlichkeiten begründet werden (können) und diese Frage erst im Rahmen einer Anfechtungs- bzw. schlimmsten falls Haftungsklage entschieden wird.«



RA Dr. Christian Gerloff,
Gerloff Liebler Rechtsanwälte

»Das deutsche Insolvenzrecht verfügt nach dem ESUG über viele gute Restrukturierungswerkzeuge, aber zur Wirksamkeit dieser Werkzeuge bedarf das Insolvenzverfahren einer neuen Struktur, um einfacher, planbarer und effizienter zu werden.«



Prof. Dr. Moritz Brinkmann,
Universität Bonn

»Nach der Reform war im Insolvenzrecht schon immer vor der Reform: Jetzt geht es um das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren und in dem Rahmen sollte auch die Überschuldung als Eröffnungsgrund auf den Prüfstand gestellt werden.«



Dipl.-Rpfl. Wolfgang Gärtner,
Amtsgericht Hof

»Als Reformbedarf sehe ich die Streichung von § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfG, sodass wieder einer einheitliche Arbeitsteilung innerhalb der Gerichte gegeben ist und somit auch die Insolvenzverfahren entsprechend beschleunigt abgewickelt werden können, ohne dass sich verschiedene Rechtsanwender in jeweils das gleiche Insolvenzverfahren mehrfach einarbeiten müssen.«



Dr. Sascha Haghani,
Roland Berger

»Unsere diesjährige empirische Studie zeigt auf Basis der Befragung von 1600 Experten, dass die Erwartungen an das ESUG bei 93 % mindestens teilweise

oder gar vollständig erfüllt sind; dennoch werden Ergänzungen über das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren erwartet; die Stärkung der Gläubigermitwirkung darf als eine der gelungensten Neuerungen gelten.«



RA Tobias Hoefler,
Hoefler | Schmidt-Thieme

»Die InsO hat sich durch das ESUG zu einem der besten Insolvenzrechte weltweit entwickelt und benötigt allenfalls eine Anpassung bei Einführung einer (neuen) Restrukturierungsordnung.«



RA Dr. Michael Frege,
CMS Hasche Sigle

»Die Praxis sieht mit Spannung der erwarteten Harmonisierung zum ESUG auf der europäischen Ebene entgegen; es ist zu begrüßen, wenn sich durch Maßnahmen auf der europäischen Ebene möglichst einheitliche Formen der vorinsolvenzlichen Sanierungsmöglichkeiten herausbilden.«



RA Dr. Dirk Andres,
AndresPartner

»Eine Nachjustierung des ESUG ist erforderlich, bei der größeres Augenmerk auf das Thema Nachhaltigkeit der Sanierung gelegt wird.«



RA Dr. Volker Beissenhirtz,
Kanzlei Beissenhirtz

»Das ESUG signalisiert das »Ende der Fahnenstange« für das Insolvenzrecht als Sanierungsinstrument: Weitere derartige Reformen werden weder die Quote der sanierten Unternehmen noch die der Ausschüttungen an die Gläubiger erhöhen.«



RA Dr. Heiko Tschauer,
Hogan Lovells

»Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Begründung von Masseverbindlichkeiten (als General- oder Einzelermächtigung) auch im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a InsO möglich ist.«



Prof. Dr. Georg Bitter,
Universität Mannheim

»Das ESUG ist im Grundsatz ein Erfolg, jedoch gilt es im Bereich der Eigenverwaltung vor allem in kleineren Insolvenzen Missbräuche durch offensichtlich nicht kompetente eigenverwaltende Schuldner in Zukunft zu verhindern; die Eigenverwaltung ist nicht als gesetzlicher Regelfall geeignet.«



Prof. Dr. Markus W. Exler,
Institut für Grenzüberschreitende Restrukturierung,
Fachhochschule Kufstein

»Das Schutzschirmverfahren, § 270b, ist in der Insolvenzordnung eher unglücklich aufgehoben, eine Implementierung in einem eigenen »Reorganisationsgesetz« wäre sinnvoll!«



RAin Angelika Wimmer-Amend,
Amend Rechtsanwälte

»Um den bisherigen Weg einer modernen Krisenbewältigung zu stärken, sollte der Gesetzgeber die Eingangsvoraussetzungen zu den ESUG-Verfahren konkretisieren, eine mündige frühe Mitbestimmung aller Gläubiger

gruppen – stärker als bisher – sicherstellen und Rechtssicherheit durch Rückgriff auf bewährte Regelungen aus dem klassischen Regelverfahren im Rahmen der Fortführung von Unternehmen für alle Beteiligten schaffen; das begründet Vertrauen der Verfahrensbeteiligten und garantiert die notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrung der Gläubigerinteressen.«



Prof. Dr. Christoph Thole,
Universität zu Köln

»Der Gesetzgeber sollte die unbestimmte Nachteilsprognose bei der Eigenverwaltung mit einheitlichen Kriterien anreichern; zudem sollte der häufig tragenden Rolle des Sachwalters auch gesetzlich durch klarer definierte Eingriffsbefugnisse Rechnung getragen werden.«



RA Dr. Christoph
Schulte-Kaubrügger,
White & Case

»Der Gesetzgeber muss die Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung enger und konkreter fassen, um das Vertrauen der Gläubiger in ein in ihrem Interesse geführtes Verfahren zu erhalten.«



RA Dr. Rainer Eckert,
Eckert Rechtsanwälte

»Aus meiner Sicht erscheint es dringend geboten, eine klare Regelung bezüglich der Begründung von Masseverbindlichkeiten im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nach § 270 a InsO zu treffen.«



Prof. Dr. Henning Werner,
SRH Hochschule Heidelberg

»Die Anforderungen an den eigenverwaltenden Schuldner sind gesetzlich zu definieren; eine Eigenverwaltung sollte nur möglich sein, wenn der Schuldner durch eine in Insolvenzsachen erfahrene Person vertreten wird.«



RA Prof. Dr. Lucas Flöther,
Flöther & Wissing

»Alle Beteiligten haben gelernt, das Gesetz besser anzuwenden; allerdings gibt es bei wichtigen Punkten noch Justierungsbedarf, insbesondere brauchen wir ein klar definiertes und praktisches Kompetenz- und Haftungsregime für Eigenverwalter und Sachwalter.«



Prof. Dr. Heinz Vallender,
Universität zu Köln

»Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die auf einer gerichtlichen Ermächtigung im Eigenverwaltungsverfahren begründeten Verbindlichkeiten die Qualität einer Masseverbindlichkeit haben.«



Anzeige

Seit 15 Jahren be- und verwertet die immvert GmbH ausschließlich Immobilien aus Insolvenzen und Bankengagements und berät in Fortführungs- und Sanierungsfällen sowie bei M&A-Prozessen bundesweit namhafte Kanzleien und Banken.

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

immvert[®]
INSOLVENZ- UND BANKIMMOBILIEN

immvert GmbH
(ehemals impro GmbH Süd)

Humboldtstraße 15 | 04105 Leipzig
Tel.: +49 341 / 124 83 - 0
E-Mail: info@immvert.de

www.immvert.de